

**Satzung vom 03.06.2024  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Mössingen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Mössingen am 24.07.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 18.01.2016, zuletzt geändert am 27.07.2023, beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung der Stadt Mössingen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 18.01.2016, zuletzt geändert am 27.07.2023, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Höhe der Gebührensätze ab dem 01.09.2024 im Einzelnen:

1. Betreuung von Kindern ab 3 Jahren bis Schuleintritt

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	Bis 35 Std./Woche*	Bis zu 40 Std./Woche (ganztägig)	Bis zu 45 Std./Woche** (ganztägig)	Bis zu 50 Std./Woche** (ganztägig)
1	189 €	324 €	365 €	405 €
2	147 €	252 €	284 €	315 €
3	99 €	170 €	191 €	213 €
4	33 €	56 €	63 €	70 €

2. Betreuung von Kindern unter 3 Jahren

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	Bis 35 Std./Woche*	Bis zu 40 Std./Woche (ganztägig)	Bis zu 45 Std./Woche** (ganztägig)	Bis zu 50 Std./Woche** (ganztägig)
1	378 €	648 €	729 €	810 €
2	294 €	504 €	567 €	630 €
3	198 €	340 €	383 €	425 €
4	65 €	112 €	126 €	140 €

\*Die 35-stündige wöchentliche Betreuungszeit findet täglich entweder 7 Stunden durchgängig (bis spätestens 14.30 Uhr) oder getrennt durch eine Mittagspause am Vor- und Nachmittag statt; es wird keine Verpflegung gereicht.

\*\*Die Betreuung von bis zu 50 Std./Woche wird seit dem Kindergartenjahr 2023/2024 aus Kapazitätsgründen ausgesetzt und kann je nach Bedarf und Kapazität wiedereingeführt werden. Solange die 50 Std./Woche-Regelung nicht gilt, gilt die 45 Std./Woche-Regelung.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Mössingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mössingen, 04.06.2024

gez.  
Michael Bulander  
Oberbürgermeister